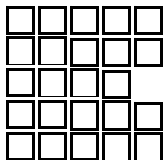


## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE ÜBERNACHTUNGSHEIM**

<b>§ 1</b> Gebührenerhebung .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b> Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b> Entstehung der Gebührenschuld .....	<b>2</b>
<b>§ 4</b> Fälligkeit der Gebührenschuld .....	<b>2</b>
<b>§ 5</b> Erlaß von Benutzungsgebühren.....	<b>2</b>
<b>§ 6</b> Gebührenschuldner .....	<b>3</b>
<b>§ 7</b> Inkrafttreten.....	<b>3</b>



## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE ÜBERNACHTUNGSHEIM**

vom 16. November 1978 i.d.F. vom 22. Oktober 2001/In-Kraft-Treten am 01.01.2002  
(Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 1978 und  
Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 8. November 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 8.11.1978 Nr. 230-4025 d 6/78 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält das Übernachtungsheim Wöhrmühle 1 nach Maßgabe der Satzung für das Städtische Übernachtungsheim.
- (2) Für das Benutzen des Übernachtungsheimes werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) je Übernachtung 1,00 €
- b) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim für jede weitere Übernachtung 1,00 €

(2) Wird vor Ablauf der vorgeschriebenen Unterbringungszeit oder vor dem regelmäßigen Wäschewechsel frische Bettwäsche gestellt, so ist hierfür zusätzlich eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

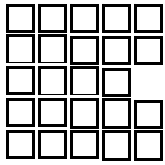
- a) im Falle des § 2 Abs. 1 mit der Aufnahme des Benutzers in das Übernachtungsheim (§ 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim)
- b) im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Stellen frischer Bettwäsche.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 ist mit der Aufnahme des Benutzers in das Übernachtungsheim (§ 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim) bei der Heimleitung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist an die Heimleitung mit dem Stellen frischer Bettwäsche zu entrichten.

### **§ 5 Erlass von Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren können bei nachgewiesener Mittellosigkeit des Benutzers durch die Heimleitung ganz oder teilweise erlassen werden. § 1 Abs. 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim (Unterbringung bei Hilfsbedürftigkeit des Benutzers als Sozialhilfeleistung) bleibt unberührt.



## § 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übernachtungsheimes.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

### Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Übernachtungsheim Benutzer Gebührensschuld Hilfsbedürftigkeit Sozialleistung Gemeinnützigkeit

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]